Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Verwendung im Etappengebiet des Westens werden benötigt:

* selbständige Schreiber und
* Hilfsschreiber,
* Maschinenschreiber,
Burschen und Pferdepfleger,
Ordonnanzen, Radfahrer,
Magazinarbeiter,
* Verkäufer,
* Telephonisten,
Fahrer,
Viehwärter,
Verlader,
Bäcker und Schlächter,
* Köche,
* Küchenarbeiter,
Kraftfahrer,
* Schneider,
Schuhmacher,
Steindrucker,
Schießstandarbeiter,
Aufsichtspersonal für Sanitäts-Depot,
Fahrradmechaniker,
Begleitmannschaften,
* Personen für * Post [illegible]

Außerdem **weibliche Kr**[illegible]**amt.**

Die mit einem * bezeichneten Stell[illegible] weibliches Personal besetzt werden.

Personen, die in Betrieben der Krieg[illegible] der Landwirtschaft und Volksernährung beschäftigt sind, werden **grundsätzlich nicht** angeworben.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des Etappengebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen.

Die eingestellten Personen erhalten:
Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung.
Freie Unterkunft.
Frei[illegible] vom Wohnort zum Bestimmungsort und [illegible]
Freie Ben[illegible]post,
Freie ärztliche und Lazarettbehandlung.

Die Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung. Eine auskömmliche Bezahlung ist zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat weilende Familienangehörige.

Meldungen nehmen die zuständigen Hilfsdienstmeldestellen bis auf weiteres entgegen, ebenso sind schriftliche Anfragen dorthin zu richten.

Es sind beizubringen:
Polizeilicher Ausweis, aus dem auch die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist, mit Bild sowie Leumundszeugnis.
Etwaige Militärpapiere.
Ein Ausweis, aus dem die seitherige Beschäftigung klar zu ersehen ist, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein).
Eine militärärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit. Zur Erlangung einer solchen muß der sich Meldende an das nächste Garnisonskommando unter Vorlage seines polizeilichen Ausweises wenden. Weibliche Personen haben nur ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß sie für den Dienst in der Etappe geeignet und insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die endgültige ärztliche Untersuchung erfolgt bei der später bekannt zu gebenden Sammelstelle, für weibliche Personen aber nur dann, wenn das verlangte ärztliche Zeugnis nicht beigebr[illegible] Sämtliche eingestellten Personen unterliegen dem Impf[illegible].

Die Mitnahme [illegible] nicht abgetragener Bekleidung und Stiefel und wenn möglich einer Decke, eines Handtuches, eines Eßgeschirrs, eines Löffels und Trinkbechers ist erforderlich.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Freibank Emmendingen.

Freitag, den 22. Juni, von morgens 7 Uhr ab wird

Kuhfleisch

ausgehauen, das Pfund zu Mk. 1,50. 1220

Wir suchen

noch eine Anzahl kräftige

Frauen und Mädchen

für mittelschwere Arbeiten. Fabrikkantine und Wohnungsgelegenheit vorhanden.

Holzzellstoff- und Papierfabriken A.-G.
Neustadt (Schwarzwald.)

Junger Bursche

zu Packarbeiten zu baldigstem Eintritt **gesucht.**

Günzburger & Co.,
Zigarrenfabrik,
Emmendingen, Karl-Friedrichstr. 40.

Sorgt für die Angehörigen Eurer Krieger!

Nachruf.

Vorgestern Mittag verschied im 75. Lebensjahr unser langjähriger

Modellschreiner

Philipp Martin Weiss

In dem Verstorbenen verlieren wir einen unserer ältesten und tüchtigsten Mitarbeiter, der uns ein Menschenalter hindurch in Treue und Fleiss vorbildlich gedient hat. Sein Andenken werden wir allezeit hoch in Ehren halten.

Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft
Die Direktion.

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, dass meine liebe Gattin, unsere treubesorgte Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Anna Maria Mack

geb. Blum

im Alter von nahezu 51 Jahren gestern Abend nach kurzer Krankheit unerwartet rasch sanft in dem Herrrn entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten die trauernden Hinterbliebenen:
Wilhelm Mack und Kinder.

Landeck, den 21. Juni 1917.

Die Beerdigung findet am Freitag, nachm. 5 Uhr von Landeck aus statt.

Dies statt besonderer Anzeige.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes weisem, unerforschlichem Ratschlusse hat es ihm gefallen, unser liebes, unvergessliches Kind, Brüderchen und Enkelkind

Karl Friedrich

im Alter von 3¼ Jahren in die Schar seiner Engel aufzunehmen.

In tiefer Trauer:
Familie K. Zimmermann, Küfer.
Familie Gebhardt.

Teningen, den 21. Juni 1917. 2084

Die Beerdigung findet Freitag Abend 6 Uhr statt.

Dies statt besonderer Anzeige.

Danksagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme an dem schmerzlichen Verluste meines nun in Gott ruhenden lieben Gatten, unseres guten Vaters, Bruders, Onkels und Schwagers

Albert Gailing, Gärtner

Wehrmann im Grenadier-Regiment Nr. 110

sagen wir allen von Herzen Dank. Besonders danken wir der Direktion der Ramie-Gesellschaft für den ehrenden Nachruf und die Kranzspenden, der Frau Kommerzienrat für die liebevolle Unterstützung der Familie des Verstorbenen, den Arbeitern der Fabrik für die zahlreiche Begleitung beim Leichenbegängnis, Herrn Stadtpfarrer Wanner für die tröstenden Worte am Grabe, dem II. Ers.-Batl. Inft.-Regt. 169 für die ehrende Begleitung, der Sanitätskompagnie für die Kranzniederlegung und allen Freunden und Bekannten für die Begleitung zur letzten Ruhestätte.

Emmendingen, den 20. Juni 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Frau Gailing und Kinder.

Jeder darf Radfahren

mit meinen erlaubnisfreien Spiralfeder-Reifen 7.75, Holzreifen 5.50, Taureifen (Celluloſe) 9.75, Taureifen la Hanf 12.50, Original Standardreifen 12.—, alles per Stück. Umtausch gestattet, also kein Risiko. Viele Tausende geliefert. Paßt auf jede Felge. Kann jeder aufziehen. Unter Garantie passend und haltbar. Wiederverkäufer Rabatt. **Schlawe,** Metallwarenfabrik, **Berlin 116a,** Weinmeisterstraße 4. 1990

Mädchen

für Küche und Haushaltung für sofort gesucht. 2008

Frau Fritz Schwörer,
Lammstraße 4.

Mädchen

gesucht, das bürgerlich kochen und alle Hausarbeiten verrichten kann.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle der Breisg. Nachr.

Gesucht ein 2002

Mädchen

für Haus- und Küchenarbeit, kleine Familie.
Schloßberg 2.

Fräulein

das Stenographieren und Maschinenschreiben kann sucht Anfangsstelle auf Büro.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Blattes.

Möbliertes

Wohn- und Schlafzimmer

zu vermieten.
Möltkestraße 10, I. Stock.

Eine

3-Zimmer-Wohnung

zu vermieten.
Karlfriedrichstraße 57.
Zu erfragen bei Frau Strübin,
H[illegible]elstraße 5.

Verloren

ein Zehnmarkschein

von Brauerei Schaffhauser bis zur Post.

Abzugeben gegen Belohnung in der Brauerei Schaffhauser.

Weiße Katze

vermißt.
Wiederbringer gute Belohnung.
Schloßberg 4.

Futterschneidmaschinenmesser

an jede Maschine passend. Zeichnung genügt, empfiehlt. 5268
Ludwig Weiß, Messerschmied
Emmendingen.

? **Wo** ?
erzielt man mit einer

kleinen Anzeige

den größten
Erfolg
?

In den

„Breisgauer Nachrichten“
in Emmendingen

Telefon Nr. 3 Telefon Nr. 3

Warum

machen die meisten Landwirte u. Hausfrauen ihren Käse nicht selbst?

Weil

sie die äußerst einfache u. billige

Greiner'sche Hauskäserei-Einrichtung

noch nicht kennen! Fordern Sie deshalb Preisliste u. Gebrauchsanweisung umsonst von

Greiners Molkerei-Büro
in Waldkirch-Breisgau.

Breisgauer Nachrichten

Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Beilage:
Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und der Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Bezugspreis:
durch die Post frei ins Haus Mk. 2.20 das Vierteljahr, durch die Austräger frei ins Haus 75 Pfg. den Monat.
Anzeigenpreis:
die einspalt. Kleinzeile oder deren Raum 20 Pfg., bei öfterer Wiederholung entsprechenden Nachlaß, im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Bei Platzvorschrift 20% Zuschlag. Beilagengebühr das Tausend 6 Mk.

Telegramm-Adresse: Dölter, Emmendingen.

Wochen-Beilagen:
Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen (Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen)
Ratgeber des Landmanns (4seitig m. Bildern).
Breisgauer Sonntagsblatt (8seitig m. Bildern).
Monats-Beilage:
Der Wein- und Obstbau im badisch. Oberland, besonders für das Markgräflerland u. den Breisgau.

Fernspr.: Emmendingen 3, Freiburg 1392.

Nr. 144. (Evang.: Achatius) **Emmendingen, Freitag, 22. Juni 1917.** (Kath.: Paulinus) **52. Jahrgang.**

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 21. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

In Flandern und im Artois war am Abend bei besserer Sicht der Artilleriekampf auf breiter Front lebhaft. Er hielt auch nach Dunkelwerden an.

Nahe der Küste wurde durch nächtigen Ueberfall eine Anzahl Engländer als Gefangene eingebracht.

Bei Hooge östlich von Ypern wurden gestern und heute früh starke englische Erkundungsvorstöße abgewiesen. Auch bei Vermelles und Loos schlugen Unternehmungen des Feindes fehl.

Front des deutschen Kronprinzen.

Bei Vauxaillon nordöstlich von Soissons stürmten gestern nach kurzer Minenfeuervorbereitung Kompagnien eines aus Rheinländern, Hannoveranern u. Braunschweigern bestehende Regimenter die französische Stellung in 1500 Meter Breite. Der durch bewährte Sturmtrupps, Artillerie und Flieger gut unterstützte Einbruch in die feindlichen Linien erfolgte für den Gegner völlig überraschend. Einzelne Stoßtruppen drangen durch die Annäherungsflieger bis zu den Reserven vor und machten dort Gefangene. Die blutigen Verluste des Feindes sind schwer; über 160 Gefangene und 16 Maschinengewehre wurden zurückgebracht, einige Minenwerfer gesprengt.

In den gewonnenen Gräben sind tagsüber heftige Gegenangriffe der Franzosen abgewehrt worden.

Mit starkem Wirkungsfeuer bereitete der Feind ein Unternehmen nordöstlich des Gehöftes von Hurtebise vor, dessen Durchführung in unserem Vernichtungsfeuer unterblieb.

Auf dem westlichen Suippeufer war abends die Feuertätigkeit sehr lebhaft.

In der östlichen Champagne und am Westhange der Argonnen holten unsere Stoßtrupps mehrere Gefangene aus den französischen Linien.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts Neues.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Bei Luck, an der Zlota-Lipa, Narajowka und südlich dem Dnjestr war die russische Artillerie und entsprechend die unsrige tätiger als in letzter Zeit. Streifabteilungen der Russen wurden an mehreren Stellen verjagt.

Mazedonische Front.

In der Struma-Niederung endigten Gefechte bulgarischer Posten mit englischen Kompagnien und Schwadronen mit dem Zurückgehen des Gegners.

Der erste Generalquartiermeister v. Ludendorff.

* * *

Amtlicher Abendbericht.

WTB. Berlin, 21. Juni, abends. (Amtlich.) Im Westen vormittags südwestlich von Lens, bei Vauxaillon und südlich von Nauroy lebhafte Gefechtstätigkeit.

Sonst nichts Besonderes.

Kriegsberichte unserer Verbündeten.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: Wien, 21. Juni, mittags:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

In einzelnen Abschnitten der galizisch-wolhynischen Front hat die feindliche Artillerietätigkeit bei Mitwirkung schwerer Kaliber sichtlich zugenommen. Auch die Fliegertätigkeit war hier sehr lebhaft.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden verlief der gestrige Tag ruhig. Die Kämpfe in diesem Gebiet brachten uns seit dem 10. Juni 160 Offiziere und 650 Mann und 7 Maschinengewehre ein. Im Col Bricol-Gebiet erfolgreiche Handgranatenkämpfe. Sturmabteilungen haben im Vorfeld der La Gazuot-Stellung die Besetzung von Sprengtrichtern durch den Feind verhindert.

Auf der Karsthochfläche wurden kleinere feindliche Unternehmungen abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Stellenweise Bandenkämpfe.

Der Chef des Generalstabs.

Der türkische Bericht.

WTB. Konstantinopel, 21. Juni. Heeresbericht vom 20. Juni. An den Fronten keine Aenderung.

Von den Kämpfen zur See.

WTB. Berlin, 21. Juni. (Amtlich.) Am 30. Mai wurde von einem unserer Unterseeboote die italienische Festung Benghasi an der nordafrikanischen Küste mit 40 Granaten beschossen. In erster Linie wurden die Hafenanlagen und Funkentelegraphische Station mit sichtbarem Erfolg unter Feuer genommen. Noch längere Zeit nach der Beschießung wurde ein starker Brand in der Stadt beobachtet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

*

Berlin, 22. Juni. (Privattelegramm.) Das „Berliner Tagblatt“ meldet aus Genf: Die Ausbesserungsarbeiten an dem im Hafen von Cadix eingelaufenen deutschen Unterseeboot „U. 52“ haben nach Berichten Pariser Blätter noch nicht beginnen können. Das angekündigte Erscheinen des spanischen Kriegsschiffes „General Pidal“ vor Cadix werde mit dem Aufenthalt des Unterseebootes in Zusammenhang gebracht.

WTB. Bern, 22. Juni. Pariser Blätter melden: Ein deutsches Unterseeboot mit Segeleinrichtung habe in den tunesischen Gewässern mehrere Küstenfahrer durch Bomben versenkt. Am 18. Juni sei es in der Nähe des Hafens von Mehadja von Wasserflugzeugen entdeckt und beschossen worden, aber nach kurzem Feueraustausch entkommen.

Sonstige Meldungen.

WTB. Wien, 21. Juni. Der Kaiser und die Kaiserin empfingen gestern mittag den bulgarischen Ministerpräsidenten Radoslawow in besonderer Audienz. Der Kaiser verlieh Radoslawow das Großkreuz des Leopoldsordens in Brillanten.

WTB. Wien, 21. Juni. Wiener Kor.-Bur. Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, geht das Bestreben des Ministerpräsidenten Grafen Clam-Martinitz dahin, eine polnisch-deutsche Mehrheit zu bilden unter Aufnahme von Vertretern der Polen, Tschechen, Südslawen und Ruthenen als Landsmann-Minister, um dem Kabinett einen dauernden Charakter zu sichern. Andererseits wird auch der Plan eines großen parlamentarischen Konzentrationskabinetts erörtert, in dem acht Ministerposten einschließlich des zu schaffenden Ministeriums für soziale Fürsorge unter die Parteien aufgeteilt und außerdem sechs Landsmann-Ministerstellen errichtet würden.

WTB. Christiania, 22. Juni. Der französische Munitionsminister Thomas ist gestern aus Stockholm eingetroffen und reist heute über Bergen weiter.

WTB. Petersburg, 22. Juni. (Petersb. Tel.-Ag.) Kriegsminister Kerenski hat befohlen, daß alle eingezogenen Reservisten, die vorläufig zu Landarbeiten beurlaubt waren, wieder einrücken sollen.

Schlechte Stimmung im französischen Heere.

WTB. Bern, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Die französische Presse, die bereits verschiedentlich auf die Unlust unter den französischen Truppen hingewiesen hat, erklärt heute einstimmig, daß die Hebung der Stimmung an der Front unbedingt notwendig sei. Die Freilassung der alten Jahresklassen würde sehr viel dazu beitragen, nicht nur die Stimmung im Innern des Landes, sondern auch an der Front zu heben. Victor Herve erklärt, daß die Engländer, die augenblicklich ein Viertel der Front in Frankreich innehaben, durch die französische Regierung wohl aufgefordert werden würden, etwa ein Drittel der Front zu übernehmen, wie es nicht anders recht und billig wäre. Amerika würde gleichfalls für eine französische Frontentlastung in Betracht kommen, so daß die Franzosen nur noch in einigen Monaten die Hälfte der Front innehätten. Bataille syndicaliste hofft, daß diesbezügliche Verhandlungen mit den Engländern bald zum Abschluß kommen werden. Compère Morel schreibt in der „Humanite“, die Entente habe keinen Grund, ein schnelles Ende des Konfliktes zu erwarten. Hauptsache sei daher, zu verhindern, daß die Mutlosigkeit die Landesverteidigung abschwäche.

Radoslawow über die Lage.

Berlin, 21. Juni. Die heutige Abendausgabe des Wiener Fremdenblattes meldet dem „L.-A.“ zufolge: Der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow erklärte unserem Vertreter: „Dem Ausgang des Krieges sehe ich mit größter Zuversicht entgegen. Die jetzigen inneren Kämpfe in Rußland lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß die russische Armee noch eine große Offensive unternimmt. Auch die Ereignisse in Griechenland werden die Lage auf dem Balkan nicht mehr ändern. Selbst wenn ein Teil der griechischen Armee das Heer des Generals Sarrail verstärken sollte, wird dieser Umstand in keiner Weise unsere Position gefährden. Die griechischen Territorien, welche mit Einwilligung des Königs Konstantin besetzt wurden, werden auch nach dem in Griechenland eingetretenen Umsturz weiter besetzt bleiben. Die Ernte in Bulgarien ist ausgezeichnet, in Rumänien ganz vortrefflich, sodaß, selbst wenn die Zentralmächte heute einen Ausfall ihrer Ernte hätten, derselbe wieder gut gemacht werden könnte.“

Wilson im Dienste der Plutokratie.

WTB. Kopenhagen, 20. Juni. (Nichtamtlich.) „Sozialdemokraten“ meldet aus Stockholm: Die drei amerikanischen Abgeordneten Goldfarb, Reinstein und Divadowitsch erschienen gestern in der Sitzung des sozialistischen Komitees. Sie haben, nachdem die amerikanische Regierung ihnen die Pässe verweigert hatten, unter dramatischen Umständen Amerika verlassen. Goldfarb führte eine Erklärung der amerikanischen sozialistischen Partei, der größeren der beiden amerikanischen Parteien, mit. Reinstein erklärte gegenüber einem Mitarbeiter vom „Politiken“, daß zurzeit die Großkapitalisten Amerikas Kriegsführung veranlaßten. Amerika werde zurzeit von Morgan und Wallstreet regiert. Die Tochter Wilsons heiratete in diese Kreise hinein. Wilson ließ sich immer mehr von den Interessen der Kapitalisten leiten. Eine Zeit lang fürchtete man auch, daß Rußland einen Sonderfrieden mit Deutschland abschließen würde und Amerika das bei den Alliierten als Waffenlieferant Angebrachte verlieren würde. Diese Kapitalisten übten schließlich auf Wilson einen Druck aus, daß er das Land in den Krieg stürzte. Die amerikanischen Sozialisten seien neutral gesinnt. Sie wünschten einen Frieden ohne Sieger, aber namentlich einen Frieden, der für das internationale Proletariat zum Nutzen wäre.

Stimmen der schweizerischen Presse.

Von der schweizerischen Grenze, 19. Juni. Die „Basler Nationalzeitung“ spricht von einem heiklen internationalen Zwischenfall, bei dem die Ententemächte annehmen könnten, Bundesrat Hoffmann hätte durch einen unfreundlichen Akt gegen sie den Abschluß eines Sonderfriedens zwischen Deutschland und Rußland begünstigt und damit der internationalen Stellung der Entente eine Schwächung zugefügt. Es ist natürlich klar, sagt das Blatt, daß Bundesrat Hoffmann nicht irgendeine der kriegführenden Parteien begünstigte, sondern nur den allgemeinen Frieden fördern wollte.

Die „Basler Nachrichten“ schreiben, mit dem Rücktritt Bundesrats Hoffmanns finde der Fall seine prompte und natürliche Lösung, nachdem Herr Hoffmann die volle persönliche Verantwortung für seinen Schritt übernommen habe. Der schweizerische Bundesrat sei von der Angelegenheit ebenso überrascht wie die Oeffentlichkeit, sei aber ausnahmslos der Ueberzeugung, daß Hoffmann in keiner Hinsicht zur Förderung eines „deutschen Friedens“ habe beitragen, sondern nur dem Frieden habe dienen wollen aus rein objektiver Ueberzeugung vor den steigenden Gefahren einer Fortdauer des Krieges für die Schweiz.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ bezeichnet den gestrigen Tag als dies nefastus. Bundesrat Hoffmann gehe als ein tragisches Opfer der Sehnsucht der Menschheit nach Frieden, für den zu wirken und damit dem eigenen Landesinteresse zugleich zu dienen, er einen Schritt unternommen hat, der von einer der kriegführenden Mächte als unfreundlicher Akt glaubte gedeutet werden zu sollen. Bundesrat Hoffmann verlasse in einem schicksalsschweren Augenblick den Bundesrat, in dem er seit 2¼ Jahren sich buchstäblich für sein Vaterland in Arbeit verzehrt habe.

Der „Berner Bund“ spricht von einem unkorrekten, verhängnisvollen Schritt, den der Bundesrat unmöglich decken könne. Es gäbe nur den sofortigen Rücktritt des Vorstehers des politischen Departements. Da müsse das Bedauern über den Verlust einer so hervorragenden, in mancher Hinsicht überragenden Kraft zunächst verstummen. In diesem Sinne schließt das Blatt, nicht ohne vorher Grimm als die denkbar ungeeignetste Persönlichkeit zum Anvertrauen politischer Geheimnisse bezeichnet zu haben.

Das „Berner Tagblatt“ bezeichnet den Vorfall als eine Anschwärzung des Bundesrats Hoffmann durch Nationalrat Grimm.

„La Suisse“ schreibt: Der schwere Fehler, den Herr Hoffmann begangen hat, verlangt eine Sühne, damit man nicht sagen kann, in unserem Lande gelte zweierlei Maß und Gewicht, und diese Sühne muß ohne Schwäche und ohne Zögern vorgenommen werden.

Zürich, 20. Juni. (Privattel.) Die deutsch-schweizerischen Blätter geben durchweg ihre Ueberraschung über die Sprache der Ententeblätter wegen des diplomatischen Zwischenfalls der Schweiz Ausdruck. Sowohl die Basler, als auch die Zürcher

und Berner führenden Blätter betonen, ohne anhoren des angeschuldigten Teiles und ohne Kenntnis des ganzen Tatbestandes habe man auf Seiten der Entente sofort die allerschärfsten Saiten aufgezogen und man müsse dies durchaus als unfreundlichen Akt gegen die Schweiz bezeichnen.

Die Kommentare der französischen und englischen Blätter würden die schmerzliche Vermutung nahelegen, daß man den diplomatischen Zwischenfall als Vorwand willkommen heißt, die Schweiz schärfer in die Zange zu nehmen und man beabsichtige allem Anschein nach mit der Schweiz ähnliches vorzuhaben, wie mit Griechenland.

Tu. Genf, 19. Juni. Die Aufregung der Westschweiz über die Angelegenheit Hoffmann-Grimm ist selbstverständlich groß. Das „Journal de Geneve" nennt den Schritt des Bundesrats Hoffmann schmerzlich und empörend. Das führende westschweizer Blatt bemüht sich aber, diese Empörung dem höheren gesamtschweizerischen Interesse unterzuordnen und betont mit allem Nachdruck, daß Herr Hoffmann nur aus eigenem menschlichen Antrieb, ohne jeden Druck nach außen, gehandelt habe. (Voss. Ztg.)

* * *

WTB. Stockholm, 22. Juni. Svenska Telegr.-Byran. Nationalrat Grimm veröffentlicht eine Erklärung über seine Ausweisung aus Rußland, in der es u. a. heißt:

Am 9. Juni seien Axelrod und Martoff bei ihm erschienen und hätten ihn gefragt, ob der schweizerische Gesandte in Petersburg Friedensvorschläge der deutschen Regierung zur unmittelbaren oder mittelbaren Uebermittlung an die russische Regierung ihm übergeben oder ein dahinzielendes Ansinnen an ihn gerichtet habe. Er habe beide Fragen verneint und diese Verneinung schriftlich zu Händen der Minister Tjeretelli und Kobelew bestätigt. Diese Erklärung sollte am folgenden Tage in der „Iswestia" erscheinen, erschien aber nicht. Am 13. Juni erhielt Grimm auf sein Verlangen eine Abschrift der Berner Depesche an den schweizerischen Gesandten in Petersburg, die am folgenden Tage veröffentlicht werden sollte. Grimm sollte aber Gelegenheit haben, zuvor eine Erklärung zu erlassen. In dem Entwurf hierzu führte Grimm aus, wenn das Telegramm ein deutscherseits unternommener Versuch sei, seine Anwesenheit in Petersburg zugunsten eines deutschen Sonderfriedens auszunutzen, so betrachte er einen solchen Versuch als eine Herausforderung. Die Minister hätten jedoch eine schärfere Spitze gegen die deutsche Regierung und einen scharfen Angriff gegen die schweizerische Regierung verlangt, was er abgelehnt habe. Ein neuer Entwurf genügte den Ministern auch nicht. Man erklärte Grimm, die Regierung beabsichtige jetzt seine Maßnahme gegen ihn, doch werde er höflichst gebeten, sofort abzureisen, da zu befürchten sei, daß nach Veröffentlichung des Sachverhalts Ausschreitungen entstehen könnten. Am folgenden Tage verließ Grimm Petersburg. Bis zur Feststellung der Ursachen seiner Ausweisung hatte er sein Mandat für die Zimmerwalder Kommission den schwedischen Genossen zur Verfügung gestellt. Die schweizerische Partei ersuchte er, nach Kenntnisnahme des Tatbestandes über seine politische Mandate und seine Stellung in der Partei in der Schweiz zu entscheiden.

Die Türkei im Weltkriege.

Feierliche Mahlzeit mit feldgrauen Gästen bei einem Arabermuchtar.

Unsere Feldgrauen müssen sich hier darein schicken, nach arabischer Sitte zu Essen, und wenn die verrenkten Beine nach dem Aufstehen auch ein wenig schmerzen werden, ob dieser unbequemen Lage, würde sich hier gewiß mancher dieser unbequemen Lage unterziehen, wenn er so schöne Feigen vor sich stehen hätte.

Die Türkei im Weltkriege.
Feierliche Mahlzeit mit feldgrauen Gästen bei einem Arabermuchtar (Ortsschulzen).

Vermischte Nachrichten.

Der Staub als Krankheitserreger. Geh. Sanitätsrat Dr. Bender weist in Berliner Blättern darauf hin, daß in Berlin die Todesfälle infolge Lungenentzündung gegenüber den Vorjahren um 65 Prozent gestiegen sind und empfiehlt reichliche und häufige Sprengung der mit Staub und Krankheitserregern angefüllten großstädtischen Straßen zur Verminderung der Krankheitsfälle. Es unterbleibe in diesem trockenen Jahr das Sprengen der Straßen leider gänzlich oder es geschehe nur höchst unzureichend. Der Arbeitermangel, der in den früheren Kriegsjahren sich fühlbar machte, ist jetzt durch Heranziehung von weiblichen Arbeitskräften völlig behoben, so daß auch die militärische Hilfe, von der bekanntlich zu Schneeräumungsarbeiten ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, entbehrlich wurde. Sehr gut bewährt hat sich gegen die Staubplage die Teerung der Straßen, die leider jetzt vernachlässigt wird. Demgegenüber steht aber eine merkliche Abnahme des Wagenverkehrs in der Kriegszeit. Der Automobilverkehr mit seiner lästigen Staubentwicklung ist fast völlig verschwunden. Die günstigen Folgen der Teerung auf den Straßen machten sich noch bis zu Ende des zweiten Kriegsjahres geltend und es werden die Teerungen wohl bald nach Friedensschluß wieder in vollem Umfange aufgenommen werden müssen.

— Tagtäglich begegnet man in den Zeitungsberichten über die Vorgänge in **Rußland** Ausdrücken wie Semstwo, Oktobristen, Kadetten und dergleichen mehr, deren Bedeutung dem Leser manchmal nicht ohne weiteres klar ist. Semstwo heißt auf deutsch eigentlich Landschaft, gemeint sind damit die russischen Verwaltungen, Bezirke und Kreise, die (seit 1864) Selbstverwaltung und Verfassung besitzen. Oktobristen ist die Bezeichnung für die Angehörigen der monarchisch-konstitutionellen Partei; der richtige Name lautet: Verband vom 17. Oktober und leitet sich von dem Kaiserlichen Manifest vom 17. Oktober 1905 her, dessen Besprechungen er zu verwirklichen sucht. Mit den Kadetten sind nicht etwa die Offiziersanwärter gemeint, überhaupt leitet sich der Ausdruck nicht von dem französischen Wort „le cadet" — der Jüngere her, sondern er ist aus den Anfangsbuchstaben der Worte konstitutionell und demokratisch (ka de) zusammengesetzt und bezeichnet die Angehörigen der linksliberalen russischen Partei. Duma heißt wörtlich übersetzt: Rat. Bei den ältesten russischen Fürsten bildeten die Spitzen ihrer Gefolgschaft, die Bojaren, den Rat; er bestand bis zu den Zeiten Peters des Großen; von da an entschieden die Zaren in allen Staatsangelegenheiten selbstherrlich (Autokratie). Seit 1905 hat das Wort Duma aufs neue staatsrechtliche Bedeutung erlangt in der Reichsduma, womit die russische Volksvertretung, der russische Reichstag, bezeichnet wird.

— Die **polnische Heißsporne** mögen sich hüten. Sie treten auf, als hätten sie zu fordern und sei die Neugestaltung des Königreichs Polen durch sie zu bestimmen. Unverfroren verlangen sie die Abtretung deutschen und österreichischen Gebiets. Sie haben vergessen, daß das künftige Königreich einzig und allein völlig dem freien Willen der beiden Besatzungsmächte sein Dasein un seine Zukunft verdankt, nachdem deutsches, österreichisches und ungarisches Blut den Polen die Freiheit vom russischen Joch erkämpft hat. Die Besiegung der Russen bei Tannenberg und an den Masurischen Seen, die Kämpfe, die sich im Anschluß an den Durchbruch bei Gorlice-Tarnow entwickelten, sind in erster Linie für das Wohl Deutschlands und Oesterreichs-Ungarns durchgefochten worden; der Umstand, daß sie zugleich die Befreiung Polens einleiteten, ist schließlich für uns kein Gurnd, unsere von den Russen erlösten Gebiete nun an Polen zu geben. Wir haben den Polen Eisenbahnen wieder aufgebaut, ein Straßennetz geschaffen, haben ihnen die Bahn frei gemacht für ein nationales Schul- und Bildungswesen, wir haben ihre Städte und Dörfer wieder in eine menschenwürdige, gesundheitliche Verfassung gebracht, wir haben ihr ganzes verfahrenes inneres Leben auf die Wege staatlicher Gesundheit gebracht. Wenn sie dafür keines Gefühls der Dankbarkeit fähig sind, so ist es noch Zeit, die am 5. November 1916 von den Herrschern der Mittelmächte ausgesprochenen Absichten zu ändern. Wir sind es den Toten und sind es der Zukunft unseres Vaterlandes schuldig, daß Polen nicht wieder russisches Aufmarschgebiet gegen uns wird; weiter aber auch, daß nun nicht gar in dem neuen Polenstaat uns ein Reich ersteht, das uns schlimmer als Rußland in der Flanke bedroht.

Die Zuckerbestände in den Raffinerien.

Die Reichszuckerstelle teilt folgendes mit:

Beschwerden über die Anhäufung großer Zuckerbestände in den Raffinerien gehen andauernd weiter ein. Nach ihnen sollen die Bestände in einzelnen Betrieben die im Vorjahre zur gleichen Zeit vorhandenen Bestände um 70 bis 100 Prozent übersteigen. Vielfach wird an diese Mitteilung die Forderung geknüpft, mehr Zucker zum Verbrauch der Bevölkerung freizugeben.

Tatsächlich sind in den Raffinerien zur Zeit greifbare Zuckerbestände vorhanden, die die Bestände des Vorjahres erheblich übertreffen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß gerade die rasche und bedrohliche Abnahme der Zuckerbestände im Frühjahr 1916 Anlaß zu der reichsrechtlichen Regelung der Zuckerwirtschaft und der bedauerlichen Zuckerknappheit gegeben hat. Vergleicht man die in den Monaten September bis einschließlich April 1916/17 in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen mit den Mengen, die in den Normalfriedensjahren 1912/13 und 1913/14 in den gleichen Monaten in den freien Verkehr gesetzt wurden, so ergibt sich, daß die Abgabe an den freien Verkehr trotz der Einschränkungen des Zuckerverbrauchs nur um rund 650 000 Doppelzentner gegen die Friedensjahre zurückbleibt. Die in den Raffinerien vorhandenen Bestände sind den zuständigen Stellen genau bekannt. Sie sind erforderlich, um den Zuckerbedarf von Heer und Marine, der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe im bisherigen Umfange für den Rest des Wirtschaftsjahres und für die Uebergangszeit unter allen Umständen sicherzustellen. Eine Erhöhung der Zuckerzuweisungen an die Bevölkerung würde zur Folge haben, daß am Ende des Wirtschaftsjahres die Zuweisungen eine Minderung erfahren müßten. Da neuerdings den Kommunalverbänden der Bedarfsanteil für weitere drei Monate sowie die besondere Zulage für die häusliche Obstverwertung überwiesen wurde, werden die in den Raffinerien vorhandenen Zuckerbestände durch Abführung in den Verbrauch eine rasche Abnahme erfahren. Eine Aenderung der Verteilung des Zuckers oder eine Erhöhung der einzelnen Anteile kann bei einer genauen Kenntnis der Lage der deutschen Zuckerwirtschaft zur Zeit nicht verantwortet werden.

Kriegswirtschaftliches.

Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Am 15. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 9090/3. 17. K. III. 1, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen Transformatoren und Apparate in Kraft getreten. Die Bekanntmachung Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate vom 15. Oktober 1915 wird darin aufgehoben und durch die Bestimmungen der neuen Bekanntmachung ersetzt und erweitert. Die Gegenstände, auf welche sich die Bekanntmachung erstreckt, sind in § 1 aufgeführt. Es handelt sich um:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bezw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
8. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufswärts, an der Sekundärseitae gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schalterapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

Sie beschlagnahmt mit der Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Inwieweit Veränderungen und Verfügungen zulässig sind, ist in § 3 festgelegt. Die betroffenen Gegenstände unterliegen auch einer Meldepflicht. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Abt. K. III. 1, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen, und zwar bis zum 30. Juni 1917. Wieweit außerhalb dieses Meldetermins besondere Meldungen vorgeschrieben sind, ergibt sich aus § 7. Die Meldekarten und sonstigen vorgeschriebenen Formulare sind beim Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt oder bei den zuständigen Maschinenausgleichstellen mittels frankierter Postkarte anzufordern. Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt Abt. K. III 1, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194 (nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle), zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Oeffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El., Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 28, zu richten. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen. — Wer Bedarf an elektrischen Maschinen im dringenden Heeresinteresse hat muß sich mit begründetem Antrag an die zuständige Maschinenausgleichstelle wenden. Diese ist bei den Kriegsstellen zu erfragen.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen. Am 20. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 592/4. 17. K. II. 4.e, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen, in Kraft getreten. Von der Bekanntmachung sind betroffen: Sämtliche fahrbaren u. ortsfesten Feuerbuchskessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt, sowie die zu diesen Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile. Ueber zulässige Veränderungen und Verfügungen an den beschlagnahmten Gegenständen gibt der § 4 Auskunft; die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, soweit sie nicht unter die im § 7 angegebenen Ausnahmen fallen. Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur K. II. 4. e., Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 28 zu richten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und durch Abdruck in den Tageszeitungen erfolgt. Außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Aus Baden.

oc. **Karlsruhe**, 20. Juni. Die Zahl der Branntweinbrennereien in Baden hat in den letzten Jahren abgenommen. 1916 zählte man noch 27 695 Branntweinbrennereien gegen 28 002 im Jahre zuvor. Im Betrieb standen 21 150 Brennereien, welche 37 468 Hektoliter Alkohol erzeugten; gegenüber dem Betriebsjahr 1914/15 hat die Gesamtmenge des erzeugten Alkohols um 22 129 Hektoliter abgenommen. Der Kleinverkaufspreis des vergällten Branntweins war, so lange der Verkehr mit Brennspiritus nicht geregelt war, erheblichen Schwankungen unterworfen. Er betrug durchschnittlich zwischen 42 und 57 Pfennig das Liter; in einzelnen Orten des Bezirks Baden hat er sogar 85 Pfg. erreicht. Die gesamte Hefenerzeugung der Branntweinbrennereien des Landes in Höhe von 29 271 Doppelzentner ist im Vergleich zu der Erzeugung des letzten Jahres wesentlich und zwar um rund 7 216 Doppelzentner gestiegen.

Karlsruhe, 21. Juni. Die Ersatzwahl im 4. badischen Reichstagswahlkreis Lörrach-Müllheim für den verstorbenen Reichstagsabgeordneten Kommerzienrat Dr. Blankenhorn ist auf den 4. August anberaumt worden.

oc. **Karlsruhe, 21. Juni.** Wegen Ueberschreiten der Höchstpreise für Fleisch wurde die Metzgersehefrau Karoline Frey aus Pforzheim von der Strafkammer zu 3000 Mark Geldstrafe verurteilt. Wegen Diebstahls im Rückfalle erhielt der Goldarbeiter Friedrich Riesle aus Hohenwart 2½ Jahre Zuchthaus.

oc. **Heidelberg**, 21. Juni. Vom Königsstuhlturm hat sich eine 30jährige Frau, deren Persönlichkeit noch nicht bekannt ist, abgestürzt. Durch den 26 Meter hohen Absturz trat der Tod sofort ein.

oc. **Mannheim**, 21. Juni. Wegen Zollhinterziehung wurde der Schuhfabrikant Max Levi aus Stuttgart zu 92 850 Mark verurteilt. Levi hatte aus Nordamerika einen Ledererersatz bezogen und diesen als Kunstlederpappe verzollt, während der Ersatz nach Ansicht der Reichsbehörde als Kunstleder anzusehen und dementsprechend zu verzollen gewesen wäre.

oc. **Mannheim**, 21. Juni. Von heute ab werden hier Kirschen nur noch nach Marken verkauft.

oc. **St. Trudpert** bei Staufen, 21. Juni. Bei einem Gewitter schlug der Blitz in den Hof des Fabian Riesierer auf dem Bühl und zündete. Das alte Holzhaus brannte vollständig nieder. Der Viehbestand konnte gerettet werden.

Aus dem Breisgau und Umgebung.

✠ **Emmendingen**, 22. Juni. Unteroffizier Edwin Klopfer, Heizer in der Großh. Heil- und Pflegeanstalt hier, wurde mit der badischen silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet.

— Kaufmann Karl Weiß, Sohn des Herrn Stadtrechners Karl Weiß hier, welcher seit Anfang des Krieges im Felde steht, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet und ist zum Unteroffizier befördert worden.

⊙ **Emmendingen**, 22. Juni. Die am 10. d. Mts. im Hause der Karl-Friedrichstraße Nr. 18 hier eröffnete Boehle-Gedächtnis-Ausstellung erfreut sich fortdauernd eines guten Besuches. Abgesehen davon, daß sich die hier zahlreichen Boehlefreunde täglich einfinden, lassen sich auswärtige Kunstkenner und Kunstfreunde trotz der großen Hitze nicht abhalten, die Ausstellung zu besuchen. Angenehm überrascht wurden schon verschiedene Kunstfreunde bei ihrem zweiten Besuch in der Ausstellung. Frau Boehle, die Mutter des Künstlers bemühte sich von Frankfurt hierher in ihre Heimat, um die von der Geburtsstadt ihres großen Sohnes veranstaltete Ausstellung zu besichtigen. Anläßlich dieses Besuches bereicherte sie die Ausstellung um zwei kostbare Nummern, 2 Oelgemälde, Boehles Selbstbildnis 1896 und Bildnis der Mutter des Künstlers ebenfalls 1896. Beide Gemälde sind besonders berühmt und wurde für das „Bildnis der Mutter" schon 30 000 Mark geboten. Außer diesen beiden Gemälden wurde die Ausstellung durch mehrere Nummern Radierungen bereichert, die zum Verkauf ausliegen, von denen einige schon von Kunstkennern erworben worden sind. — Möge es Niemand, der sich am Schönen und Gediegenen gerne erfreut, versäumen, die Ausstellung zu besuchen.

∗ **Emmendingen**, 22. Juni. Das vorgestern nacht im ganzen Bodenseegebiet aufgetretene Erdbeben (siehe ausführlicher Bericht darüber an anderer Stelle) wurde auch in Freiburg beobachtet und dürfte sich somit auch bis in unsere Gegend erstreckt haben. Es wäre uns erwünscht, über die Wahrnehmung desselben nähere Mitteilung zu erhalten.

♂ **Emmendingen**, 22. Juni. Gestern nachmittag geriet der Arbeiter Fritz Schillinger von Köndringen, welcher bei einer hiesigen Lederfabrik beschäftigt war, mit der rechten Hand in die Lederwalze, so daß er schwerverletzt in das Krankenhaus hier verbracht wurde.

)(**Emmendingen**, 22. Juni. Für den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien ist durch § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 179) vorgeschrieben, daß jeder, der lieferungspflichtigen Branntwein herstellt, bis zum Fünften jeden Monats der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und der für ihn zuständigen Bezirkssteuerstelle (Finanzamt, Hauptsteueramt) anzeigen muß, wieviel Branntwein er im abgelaufenen Monat hergestellt hat und wieviel er zu Beginn des laufenden Monats vorrätig hatte. Lieferungspflichtig und damit der Reichsbranntweinstelle anzuzeigen ist aller Branntwein, der in Kleinbrennereien oder aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein Kunstwein, Most, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rückständen davon allein oder mit anderen Stoffen gemischt hergestellt ist. Dasselbe gilt für Mischungen zu denen ein Brenner Branntwein der angegebenen Art verwendet hat. Von der Anzeigepflicht befreit ist nur Branntwein, der zum Verbrauchsabgabesatze von 0,84 Mark für 1 Liter Alkohol aus selbsterzeugtem Obst, Wein, Most oder Rückständen davon (Trester, Hefe) oder aus Beeren und Wurzeln hergestellt wird, vorausgesetzt, daß im ganzen Betriebsjahre nicht mehr als 25 Liter hergestellt werden. Wird diese Menge überschritten, so muß auch für solchen Branntwein jeden Monat die vorgeschriebene Anzeige erstattet werden. Es scheint, daß in den Kreisen der Branntweinbrenner und der sich mit Branntweinbrennen befassenden Landwirte u. kleineren Gewerbetreibenden die vorstehende auf sie Bestimmungen noch nicht genügend bekannt geworden sind. Deshalb wird jetzt erneut aufmerksam gemacht und es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Unterlassung der Anzeige mit Strafe bedroht ist. Um den Brennern ihre Aufgabe zu erleichtern, hat sich die Badische Landwirtschaftskammer in Karlsruhe bereit erklärt, die Anmeldungen entgegenzunehmen. Sie sind also künftig an diese, nicht mehr an die Abteilung München der Reichsbranntweinstelle zu richten. Die Badische Landwirtschaftskammer wird auch die Branntweinmengen sammeln, die abgeliefert werden müssen.

oc. **Der Sommer** nimmt am 22. Juni seinen Anfang. So steht es wenigstens im Kalender. Seinen Einzug hat er bei uns schon längst gehalten, denn die Hochsommerhitze der vergangenen Tage wird von den kommenden Wochen kaum übertroffen werden können. Sommer und Ernte steht in engem Zusammenhang. Gerade von dem diesjährigen Sommer, der so vielverheißend begonnen hat, erwarten wir eine gute Ernte die, wenn nicht alles täuscht, nach den allgemein vorliegenden Nachrichten auch eintreffen dürfte. So soll der Sommer 1917 in entscheidender Weise auf unsere Volksernährung einwirken Der Tag des kalendarischen Sommerbeginns ist zugleich auch der längste Tag des Jahres, etwas über 17 Stunden dürfen wir uns am 22. des Sonnenscheins erfreuen. Dann nehmen die Tage langsam, zunächst fast unmerklich wieder ab.

Höchstpreise für Honig. Das Landespreisamt Karlsruhe kann bis zur Festsetzung von Höchstpreisen für Honig keine höheren Preise

3.00 M für das Pfund beim Verkauf an den Verbraucher,
2.70 M für das Pfund beim Verkauf an den Kleinhändler,
2.50 M für das Pfund beim Verkauf an den Großhändler

als angemessen anerkennen. Diejenigen, die höhere Preise fordern oder sich gewähren lassen, setzen sich der Gefahr einer Strafverfolgung wegen übermäßiger Preissteigerung aus.

oc. **Die Lage des Arbeitsmarktes.** Mit Einsetzen günstigerer Witterung machte sich vom April ab allenthalben eine stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften aller Art zur Bewältigung lang zurückgedrängter Frühjahrsarbeiten geltend. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im April über 1100 Arbeitskräfte mehr verlangt als im März d. Js. und rund 3200 mehr als im April 1916. Dieser erheblichen Zunahme stand nicht annähernd die nötige Zahl an Arbeitssuchenden gegenüber. Da von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie immer mehr weibliche Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden, wird die Zahl der für Dienstherrschaften zur Verfügung stehenden Dienstboten, ebenso die Zahl der Herd- und Küchenmädchen für Wirtschaften immer geringer. Dagegen ist Bedienungspersonal für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe an den meisten Orten im Ueberfluß vorhanden.

oc. **An der Gewinnung einheimischen Tees** sollen sich auch in diesem Jahr wieder die Schüler beteiligen, da die Händler nicht überall in der Lage sein werden, ohne entsprechende Förderung die erforderlichen Kräuter- und Blättermengen aufzubringen. Die Mitarbeit der Schule kommt in der Gewinnung einheimischen Tees in Frage, soweit die Schüler nicht bereits für vordringlichere landwirtschaftliche und sonstige Arbeiten in Anspruch genommen sind und sofern die Lehrer die Sammeltätigkeit leiten und überwachen.

oc. **Pilzkurse für die Lehrerschaft.** Auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums wird Geh. Hofrat Prof. Dr. Klein von der Technischen Hochschule voraussichtlich Ende Juli d. Js. nur wenige Tage währende Kurse zur Einführung von Lehrern in die Kenntnisse der eßbaren Pilze abhalten. Vorläufig ist ein Kurs in Karlsruhe und einer in Donaueschingen in Aussicht genommen. Lehrer, die an diesen Kursen teilzunehmen wünschen, haben alsbald ihre Gesuche bei den Kreisschulämtern oder den Volksschulrektoraten einzureichen.

— **268 850 Mark opferten die badischen Zeitungen freiwillig** für das gute Zustandekommen der letzten Kriegsanleihe, wie der Vorsitzende des badisch-pfälzischen Zeitungsverlegervereins in der Hauptversammlung am letzten Sonntag, zu der auch Regierungsvertreter geladen waren, an Hand einer Statistik u. a. mitteilte. Davon wurden 180 000 Mark ausgegeben für Löhne, die den Setzern und Druckern für deren geleistete Arbeit zu zahlen waren; ferner für Papier. Die restlichen 88 850 Mark ergeben sich aus 250 000 unentgeltlich gelieferten Anzeigenzeilen (die bekannten bildgeschmückten u. a. Anzeigen). Dabei sind die Zeitungen durch die Kriegsverhältnisse mit am schwersten betroffen.

⚠ **Weisweil**, 20. Juni. Der Gefreite Karl Boos, Sohn des Landwirts Friedrich Boos hier, erhielt für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eiserne Kreuz.

oc. **Freiburg**, 22. Juni. Der außerordentliche Professor der Physik Dr. Wolfgang Gaede an der hiesigen Universität hat einen Ruf an die Techn. Hochschule Charlottenburg erhalten. Prof. Gaede hat sich besonders als Erfinder der Molekular-Luftpumpe einen bedeutenden Namen gemacht.

Neueste Meldungen.

Der bulgarische Bericht.

WTB. Sofia, 21. Juni. Bericht des Generalstabs vom 20. Juni. Mazedonische Front: Auf der ganzen Front schwaches Artilleriefeuer, das zeitweilig in dem Abschnitt von Dobropolje und an den vorgeschobenen Stellungen von Dojran an Stärke zunahm. Auf dem linken Strumaufer zwischen Butkowo und Tahinosee Gefechte zwischen Aufklärungsabteilungen. — Rumänische Front: Bei Isaccea Gewehrfeuer, bei Tulcea Artillerie- und Infanteriefeuer.

*

Von den Kämpfen zur See.

WTB. Berlin, 21. Juni. (Amtlich.) Neue U-Bootserfolge im englischen Kanal: 31 500 Bruttoregistertonnen.

Unter den versenkten Schiffen befand sich der englische tiefbeladene frühere deutsche Dampfer „Wega", ein beladener englischer Dampfer von Größe und Aussehen des „Knight Co" (7241 Bruttoregistertonnen), ein italienischer bewaffneter Dampfer mit 4000 Tonnen Kohlen, der französische Segler „Bigoureux" mit einer Ladung Eisenerz nach England. Ferner ein großer unbekannter bewaffneter Dampfer, ein Oeldampfer von mindestens 5000 Bruttoregistertonnen und zwei große tiefbeladene Dampfer mit Kurs auf Le Havre, die aus Geleitzügen herausgeschossen wurden.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

* * *

WTB. London, 21. Juni. Die Admiralität teilt mit: 5 Schiffe unter und 27 über 1600 Tonnen wurden in der letzten Woche versenkt.

*

WTB. Berlin, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" meldet: Nach einem hier eingetroffenen amtlichen Bericht über die Ausschreitungen in Genf hat dort eine auf mehrere Tausend Personen geschätzte Menge zunächst vor dem Hotel Beau Rivage mit deutschfeindlichen Rufen demonstriert und ist alsdann vor das kaiserliche Generalkonsulat gezogen, wo sie ¾ Stunden lang gelärmt hat. Mehrere Fensterscheiben im Konsulatgebäude wurden durch Steinwürfe zerstört. Das Wappenschild wurde herabgerissen, aber von einem Polizisten dem Täter wieder abgenommen. Der letztere ist verhaftet worden. Der kaiserliche Vertreter in Bern hat auf die ihm aus Genf gemachten Meldung über diese Ausschreitungen den Vorfall sofort bei dem politischen Departement zur Sprache gebracht. Ein amtlicher Bericht lag dort noch nicht vor. In der Annahme, daß der Vorfall sich der Meldung entsprechend zugetragen hat, hat das politische Departement sein Bedauern ausgesprochen. Weitere Schritte sind vorbehalten.

WTB. London, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Reuter. „Daily Mail" erfährt aus Athen vom 19. d. Mts., daß der Ministerrat beschlossen hat, ein Kollegium aus zwei Vertretern der Athener Regierung und aus zwei Vertretern der Salonikier vorläufigen Regierung zu bilden, das über die Reorganisierung des Vereinigten Griechenlands beraten soll. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird ein vom Oberkommissar ernannter Vertreter entscheiden. König Alexander hat sich auf sein Landhaus Keftasia zurückgezogen.

WTB. London, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Das Unterhaus hat mit 291 gegen 25 Stimmen das Alter, das zur Ausübung des Frauenstimmrechts berechtigt, auf 30 Jahre festgesetzt.

WTB. Engen, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Heute vormittag 7.59 Uhr trafen mit Extrazug von Schaffhausen kommend 300 russische Staatsangehörige ein, die bisher in der Schweiz in der Verbannung gelebt haben und jetzt wieder nach Rußland zurückkehren dürfen. Um 8.20 Uhr fuhr der Zug in der Richtung Offenburg weiter.

Heftige Erdstöße in Württemberg und am Bodensee.

WTB. Stuttgart, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Heute nacht 1.10 Uhr wurde hier ein heftiger Erdstoß verspürt. Im Anschluß daran entstand ein gewaltiger Sturm, der die Einwohner aus dem Schlafe weckte. Am Bodensee war, wie aus Radolfzell und Konstanz berichtet wird, der Stoß in der Richtung von West nach Ost so stark, daß die Gegenstände in den Zimmern ins Wanken gerieten. In Alen, Heidenheim, Ellwangen und Ulm wurde ein dreifacher Stoß wahrgenommen.

WTB. Erdbebenwarte Hohenheim, 21. Juni. (Nichtamtl.) Heute nacht zwischen 1 Uhr und 1 Uhr 15 Minuten wurde hier ein starker Erdstoß von zahlreichen Personen verspürt. Aus den Aufzeichnungen der Erdbebenwarte ergibt sich, daß er von einem Nahbeben herrührte, dessen erster Ansatz um 1 Uhr 9 Minuten 11 Sekunden erfolgte, während der höchste Anschlag um 1 Uhr 9 Minuten 26 Sekunden eintrat. Die Entfernung des Herdes von Hohenheim berechnet sich auf etwa 100 Kilometer. Genaues über seine Lage kann zunächst nicht gesagt werden.

WTB. Konstanz, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Ueber das Erdbeben in Konstanz wird weiter gemeldet: Das Beben dauerte 3—4 Sekunden und war von einem starken unterirdischen Rollen begleitet. Es bewegte sich in der Richtung Südost-Nordwest. Die Hausbewohner, durch die starke wellenförmige Bewegung erschreckt, eilten auf die Straße. Ein Unfall ist nicht bekannt geworden. Das Beben war merklich milder als das vom 16. November 1911.

* * *

oc. **Konstanz**, 22. Juni. Zu dem Erdbeben, das hier wie im ganzen Bodenseegebiet verspürt worden ist, meldet uns ein Privattelegramm: Der Hauptstoß des Bebens, der in der Nacht auf den Donnerstag 1.09 Uhr früh bemerkt wurde, war von sieben kleineren Nebenstößen begleitet. Das ganze Beben dauerte nach einer der „Konstanzer Zeitung" von sachverständiger Seite zugegangenen Mitteilung insgesamt 4 Sekunden. Der Stoß erfolgte von Südost-Nordwest, sodaß der Herd des Erdbebens wahrscheinlich im Allgäu liegt. Man schätzt den Hauptstoß, der von einem donnerähnlichen Rollen begleitet war, viermal stärker, als bei dem Beben vom 20. Juli 1913. Um ½2 Uhr Donnerstag früh erfolgte eine schwache Nacherschütterung. Auch in Singen, Engen, Radolfzell, Ueberlingen und anderen Orten der Bodenseegegend wurde das Erdbeben zu gleicher Stunde bemerkt. (Aus Mittelbaden liegen bis jetzt keine Meldungen vor, wonach das Erdbeben auch da verspürt worden wäre. Auch in Karlsruhe hat man anscheinend den Erdstoß nicht bemerkt.)

Das letzte Erdbeben, das in ganz Baden wahrgenommen worden war, hatte sich am 2. Juni 1915 ereignet. Ein weit stärkeres Beben, das sich über ganz Süddeutschland zog, ereignete sich am Sonntag 20. Juli 1913 zur Mittagsstunde, alle diese Beben wurden aber übertroffen durch dasjenige vom 16. November 1911, das bekanntlich in Konstanz und anderen Orten erheblichen Schaden anrichtete.

Todesfälle aus dem Breisgau und Umgebung.

Ettenheim, 20. Juni. Karl Herbstrith, Kaufmann, 38 J. alt.

Temperatur gestern Mittag 12 Uhr: + 26° C., **gestern** Abend 7 Uhr + 28° C., heute früh 7 Uhr + 14 C.

Druck und Verlag der Druck- u. Verlagsgesellschaft vorm. Dölter in Emmendingen. Geschäftsinhaber R. Eppig u. Wilh. Fundt. Verantwortlicher Redakteur: Otto Teichmann, Emmendingen.

„Liefert alle Eure entbehrlichen, getragenen Kleider, Wäschestücke und Schuhwaren an der Annahmestelle in Emmendingen, Theodor-Ludwigstraße 5 ab. Ihr erhaltet dafür angemessenes Entgeld und schafft den minderbemittelten Volksgenossen billige Kleidung".

Kommunalverband

An unsere

Feldpostbezieher

Es wiederholen sich ständig die Klagen mancher Bezieher unserer „Breisgauer Nachrichten", daß sie die Zeitung nicht regelmäßig oder verspätet erhalten.

Die von uns getroffene Einteilung im Versandt macht es unmöglich, daß ein Bezieher an einem Tag seine Zeitung erhält, an einem anderen Tage nicht. Erhält ein Bezieher unsere Breisgauer Nachrichten unregelmäßig, so dürfte es meistens an der veränderten Adresse oder aber auch daran liegen, daß die Verteilung von dem betr. Truppenteile nicht sorgfältig genug vorgenommen wird. Der Betreffende vergleiche beim Ausbleiben der Zeitung zunächst seine Adresse oder wende sich dann an die Verteilungsstelle oder Schreibstube, die ihm sonst die Zeitung übermittelt.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Verwendung im Etappengebiet des Westens werden benötigt:

* selbständige Schreiber und
* Hilfsschreiber,
* Maschinenschreiber,
Burschen und Pferdepfleger,
Dreschgangen, Radfahrer,
Magazinarbeiter,
* Verkäufer,
* Telephonisten,
Führer,
Viehwärter,
Verlader,
* Bäcker und Schlächter,
* Köche,
* Erdarbeiter,
Kraftfahrer,
* Schmiede,
Schuhmacher,
Steindrucker,
Schlafstandarbeiter,
Aufräumungskommando für Sanitäts-Depot,
Fahrradmechaniker,
Begleitmannschaften,
* Personen für * Postdienst,
Sammeldienst,
Sanierungsanstalt.

Außerdem **weibliche Kräfte** für ein **Durchlaßamt.**

Die mit einem * bezeichneten Stellen können auch durch weibliches Personal besetzt werden.

Personen, die in Betrieben der Kriegswirtschaft, der Landwirtschaft und Volksernährung beschäftigt sind, werden **grundsätzlich nicht** angeworben.

Bis zur endgültigen U-berweisung an die Bedarfsstellen des Etappengebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen.

Die eingestellten Personen erhalten:
Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung.
Freie Unterkunft.
Freie Eisenbahnfahrt vom Wohnort zum Bestimmungsort und zurück.
Freie Benutzung der Feldpost,
Freie ärztliche und Lazarettbehandlung.

Die Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung. Eine auskömmliche Bezahlung ist zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat weilende Familienangehörige.

Meldungen nehmen die zuständigen Hilfsdienstmeldestellen bis auf weiteres entgegen, ebenso sind schriftliche Anfragen dorthin zu richten.

Es sind beizubringen:
Vollzeitlicher Ausweis, aus dem auch die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist, mit Bild sowie Lebenslaufzeugnis.
Etwaige Militärpapiere.

Ein Ausweis, aus dem die seitherige Beschäftigung klar zu ersehen ist, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein).

Eine militärärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit. Zur Erlangung einer solchen muß der sich Meldende an das nächste Garnisonskommando unter Vorlage seines polizeilichen Ausweises wenden. Weibliche Personen haben nur ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß sie für den Dienst in der Etappe geeignet sind insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die endgültige ärztliche Untersuchung erfolgt bei der später bekannt zu gebenden Sammelstelle, für weibliche Personen aber nur dann, wenn das verlangte ärztliche Zeugnis nicht beigebracht wird. Sämtliche eingestellten Personen unterliegen dem Impfzwang.

Die Mitnahme warmer und nicht abzutragender Bekleidung und Stiefel und wenn möglich einer Decke, eines Handtuches, eines Eßgeschirres, eines Löffels und Trinkbechers ist erforderlich.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Amtliche Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Der Staatsanzeiger und das amtliche Verkündigungsblatt veröffentlichen eine Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 20. Juni 1917, Nr. 592/4. 17. K. II. 4 e, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Großh. Bezirksamt sowie den Bürgermeisterämtern eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Gleiche Bekanntmachung ist für das Gebiet der Festung Neu-Breisach und der Oberrheinbefestigungen, welchen die Gemeinde Wyhl angehört, ergangen.

Emmendingen, den 19. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Der Staatsanzeiger und das amtliche Verkündigungsblatt veröffentlichen eine Bekanntmachung des Kgl. stellv. Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 15. Juni 1917. Nr. 9090/3. 17. K. III. 1, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Gr. Bezirksamt, sowie den Bürgermeisterämtern eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Gleiche Bekanntmachung ist für das Gebiet der Festung Neu-Breisach und der Oberrheinbefestigungen, welchen die Gemeinde Wyhl angehört, ergangen.

Emmendingen, den 19. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt.

Lebensmittelaufruf.

Unter Bezugnahme auf die kommunale Vorschrift über Lebensmittelkarten vom 14. April 1917, Amtsblatt Nr. 32 vom 20. April 1917, werden die Bezirkseinwohner (Getreideselbstversorger und Versorgungsberechtigte) ersucht, alsbald den **Bezugsabschnitt 12** der **Lebensmittelkarte** bei einem Kleinhandelsgeschäft des Wohnorts einzureichen zwecks Bestellung von 70 gr. Teigwaren (pro Kopf). Die Einwohner der Stadt Emmendingen erhalten nach Anordnung der Landesvermittlungsstelle eine erhöhte Ration. Seitens der örtlichen Verteilungsstelle wird alsbald bekannt gegeben werden, von wann an die Teigwaren bei den Kleinhandelsgeschäften gegen Aushändigung der Quittung über Bezugsabschnitt 12 (siehe Aufdruck auf der Lebensmittelkarte) in Empfang genommen werden kann. Die Lostrennung der Bezugsabschnitte und Quittungen darf nur durch das Kleinhandelsgeschäft selbst erfolgen. Die Bezugsabschnitte dürfen also nicht lose abgegeben werden.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die bei ihnen eingereichten Bezugsabschnitte 12 nach Ablauf von 3 Tagen der örtlichen Verteilungsstelle auf Bogen in Reihen zu 10 aufgeklebt mit Angabe der Anzahl der Bezugsabschnitte, die die Bogen enthalten und des Namens des Kleinhandelsgeschäftes (Firma) zwecks Bestellung der Teigwaren für ihre Kunden einzureichen.

Kleinhandelsgeschäfte, welche die Einreichung der Bezugsabschnitte an die örtliche Verteilungsstelle verzögern, werden vom Kommunalverband nicht mehr beliefert.

Die Abgabe der Teigwaren erfolgt nur gegen Barzahlung. Die örtliche Verteilungsstelle hat eine Bestellerliste der Firmen zu fertigen und diese an die Firma Mayer-Seramin Nachfolger in Kenzingen weiterzuleiten, welche dann die Belieferung der örtlichen Verteilungsstelle bewirken wird.

Die örtliche Verteilungsstelle hat auf Einkunft der Waren solche sofort an die Kleinhandelsgeschäfte weiter zu verteilen. Die Kleinhandelsgeschäfte geben sodann die Waren an die Verbraucher, welche die Bezugsabschnitte eingereicht haben, ab unter Lostrennung der Quittung von der Lebensmittelkarte.

Emmendingen, den 20. Juni 1917.

Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die z. Zt. herrschende trockene und warme Witterung und in Anbetracht der in letzter Zeit sich häufenden Brände, verursacht von Kindern durch Spielen mit Feuerzeug, ersuchen wir die Eltern und deren Stellvertreter, **besondere Vorsicht** in der Verwahrung des Feuerzeugs walten zu lassen.

Emmendingen, den 21. Juni 1917.

Das Bürgermeisteramt.
Behm.

Bekanntmachung.

Die Abgabe von Gerste betr.

Die Gerste kann von heute ab, gegen Abgabe der Quittungsmarke 8 der Lebensmittelkarte des Kommunalverbands, in den Geschäften, in welchen die Eintragung erfolgte, abgeholt werden.

Emmendingen, den 22. Juni 1917.

Städt. Lebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Zuckerzusatzmarken längstens bis **Samstag Abend** in einem Geschäft abgegeben werden müssen, spätere Besteller erhalten keinen Zucker.

J. A.
Die Ortsverteilung.

Freibank Emmendingen.

Samstag, den 23. Juni, von morgens 7 Uhr ab wird

Kuhfleisch

ausgehauen, das Pfund zu Mk. 1,50. 1220

Reparaturen an Fleischmaschinen, Kaffeemühlen, Messerputzmaschinen, Buttermaschinen, Mandelmaschinen, Tafelwagen, Pferdescheeren, Waffen usw. Aufpolier. v. Tafelbestecken jed. Art. Schleifen v. Rasiermesser, Scheeren, Taschenmesser Rückmesser, Reb- u. Baumscheeren usw.
werden fachgemäss ausgeführt von
LUDW. WEISS, Messerschmied, Emmendingen
8

Mache Ihnen die Mitteilung, dass ich mit dem gelieferten Bruchband ohne Feder sehr zufrieden bin. Dasselbe ist sehr bequem zu tragen und behagt mir viel besser als ein Federband.

Allen Bruchleidenden

kann ich Ihre Bänder nur bestens empfehlen." — So schreibt mir Herr K. G. aus Hinterzarten über meine **neue** Bruchbandage. Jede Bandage wird nach Mass aus Leder ohne jede lästige Feder hergestellt. Dieselbe ist leicht, **gutsitzend**, bequem auch nachts tragbar. 1 Jahr schriftl. Garantie für gutes Passen und Haltbarkeit.

Ferner empfehle **Prima Gummibänder** für **Leisten-, Schenkel-** und **Nabelbrüche. Bandagen** für **Muttervorfälle,** sowie **Leibbinden.** Stets nach Mass und Fall angefertigt, gutsitzend, nicht vorschiebend, in der einfachsten bis zur feinsten Ausführung.

C. A. Steinberg, Bandagen-Spezialhaus, **Freiburg i. Br.,** Kreuzstrasse Nr. 28. — Strassenbahnhaltestelle Kreuzstrasse.

Wie kann ich wissen

daß jemand etwas Preiswertes zu verkaufen hat wenn er es nicht bekannt macht?

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem schweren Verluste unserer lieben Tochter

Anna Zimmermann

sagen wir allen für die vielen Blumenspenden unsern herzlichen Dank. Besonderen Dank dem Herrn Stadtpfarrer Sachs für die trostreichen Worte am Grabe und der Jungfrauen-Kongregation, dem Lehrer-Kollegium und seinen Mitschülern für die letzte Ehrenerweisung ein herzliches „Vergelts Gott".

Die tieftrauernden Eltern:
Familie Jakob Zimmermann.

Emmendingen, den 22. Juni 1917.

Erdarbeiter und Zimmerleute
für Heeresbauten gesucht.
Für Verpflegung und Unterkunft ist gesorgt.
Westfälische Bau-Industrie
Akt.-Ges. Haspe i. W.
Baubüro Freiburg i. Br.
Bertholdstr. 55, Rückgebäude.

Wir suchen
noch 6—8 junge Leute oder
Arbeiterinnen
für leichte Dreharbeit.
Aluminium G.m.b.H. Teningen
Alolitwerk.

Wer schreibt gerne
Briefe? Sehr wenige, kann man ruhig sagen. Aber unsere Soldaten im Felde möchten so gerne wissen wie es in der Heimat geht und was es Neues gibt. Dies bestätigen uns Dutzende von Karten aus dem Felde; die Krieger schreiben uns rührende Zeilen, wie froh sie sind, ihr Lokal-Blatt die „Breisgauer Nachrichten" so pünktlich entgegennehmen zu dürfen. Wer seinem Sohne dem Manne, Bruder oder Freund eine Freude bereiten will, der bestelle für ihn die „Breisgauer Nachrichten" für nur 25 Pfg. wöchentlich. Der Versandt wird täglich pünktlich besorgt.

Möbliertes
Wohn- und Schlafzimmer
zu vermieten.
Molthestraße 10, I. Stock.

Hilfsarbeiter
sowie
Hilfsarbeiterinnen
werden zum sofortigen Eintritt gesucht.
Otto Wehrle,
Maschinenfabrik,
Emmendingen.

Mädchen
für Küche und Haushaltung sofort gesucht.
Frau Fritz Schneider,
Lammstraße 4.

Fräulein
das Stenographieren und Maschinenschreiben kann sucht Anfangsstelle auf Büro.
Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Blattes.

schwarzledern. **Handtasche** mit Inhalt dem Wege von Köpfermatt Maleck (Feldweg).
Abzugeben gegen Belohnung Weltend 9.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Emmendingen.

Nr. 32 | Erscheint täglich 1 Mal. Bezugspreis 1 Mk. | Emmendingen, den 22. Juni | Anzeigen kosten die 5-gesp. Zeile 40 Pfg. | 1917

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von roher Jute, Hanf und Hanfwerg, Flachs, Hede, Jute- und Hanfabfällen, von Maschinen, Hanf- und Flachsriffeln, sowie von Ueberwachen.
(Vom 13. Juni 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54, 549 und 804) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgenutzten Stoffe und Teile von:
a) Hede, Hanf, Jute- und Hanfwerg;
b) Hanfseil;
c) gebrauchten und wilden Schwämmen;
d) Seegarnen;
e) Maschinen;
f) Remmen und Riemen;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Stoffen und Fasern hergestellte Leder.

Auch Stoffe und Teile, die von gefallenen Tieren stammen, sind von dieser Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen sind von dieser Bekanntmachung werden Stoffe und Teile, die sich im Eigentum der Kaiserlichen Marine befinden.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:
1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingetrockneten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Als inländisches Gefälle ist Gut anzusehen, das von Tieren gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle über auf heimischen Schiffen angekommener Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht zu Gunsten des Reichs getroffen erfolgt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen sind den Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Beschlagnahmefreiheit.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung gebührenden Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungsvereinigung, sofern es sich zur Einlieferung bei den dieser Bekanntmachung betroffenen Stelle bestimmten 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen, bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht mit bestimmten 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungsvereinigung zur Ablieferung der von ihm dieser Bestimmung betroffenen Stelle und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen und bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 kg von dieser Bestimmung betroffener Felle eingesammelt hat, an einen zugelassenen Großgerber.

* Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großgerber zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

Diejenige, welche eine Stelle sucht,
findet in unserem Blatte die beste Gelegenheit, sich zu melden. Wer eine Stelle zu vergeben hat, wird sich ebenfalls unserer Zeitung bedienen. Wir bitten daher unsere Leser, uns Stellengesuche und Stellenangebote zur Veröffentlichung zuzusenden.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.
(Vom 13. Juni 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54, 549 und 804) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgenutzten Stoffe und Teile von:
a) Hede, Hanf, Jute- und Hanfwerg;
b) Hanfseil;
c) gebrauchten und wilden Schwämmen;
d) Seegarnen;
e) Maschinen;
f) Remmen und Riemen;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Stoffen und Fasern hergestellte Leder.

Auch Stoffe und Teile, die von gefallenen Tieren stammen, sind von dieser Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen sind von dieser Bekanntmachung werden Stoffe und Teile, die sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:
1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingetrockneten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Als inländisches Gefälle ist Gut anzusehen, das von Tieren gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle über auf heimischen Schiffen angekommener Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht zu Gunsten des Reichs getroffen erfolgt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen sind den Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Beschlagnahmefreiheit.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung gebührenden Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungsvereinigung, sofern es sich zur Einlieferung bei den dieser Bekanntmachung betroffenen Stelle bestimmten 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen, bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht mit bestimmten 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungsvereinigung zur Ablieferung der von ihm dieser Bestimmung betroffenen Stelle und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen und bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 kg von dieser Bestimmung betroffener Felle eingesammelt hat, an einen zugelassenen Großgerber.

* Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großgerber zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.
(Vom 13. Juni 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54, 549 und 804) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgenutzten Stoffe und Teile von:
a) Hede, Hanf, Jute- und Hanfwerg;
b) Hanfseil;
c) gebrauchten und wilden Schwämmen;
d) Seegarnen;
e) Maschinen;
f) Remmen und Riemen;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Stoffen und Fasern hergestellte Leder.

Auch Stoffe und Teile, die von gefallenen Tieren stammen, sind von dieser Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen sind von dieser Bekanntmachung werden Stoffe und Teile, die sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:
1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingetrockneten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Als inländisches Gefälle ist Gut anzusehen, das von Tieren gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle über auf heimischen Schiffen angekommener Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht zu Gunsten des Reichs getroffen erfolgt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen sind den Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Beschlagnahmefreiheit.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung gebührenden Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungsvereinigung, sofern es sich zur Einlieferung bei den dieser Bekanntmachung betroffenen Stelle bestimmten 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen, bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht mit bestimmten 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungsvereinigung zur Ablieferung der von ihm dieser Bestimmung betroffenen Stelle und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen und bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 kg von dieser Bestimmung betroffener Felle eingesammelt hat, an einen zugelassenen Großgerber.

* Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großgerber zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

Emmendingen, den 16. Juni 1917.

Der Gemeinderat.
Kommunalverband.
Dr. Kanz.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.
(Vom 13. Juni 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54, 549 und 804) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgenutzten Stoffe und Teile von:
a) Hede, Hanf, Jute- und Hanfwerg;
b) Hanfseil;
c) gebrauchten und wilden Schwämmen;
d) Seegarnen;
e) Maschinen;
f) Remmen und Riemen;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Stoffen und Fasern hergestellte Leder.

Auch Stoffe und Teile, die von gefallenen Tieren stammen, sind von dieser Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen sind von dieser Bekanntmachung werden Stoffe und Teile, die sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:
1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingetrockneten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gerbers, Juchtenmachers oder Gerbereianlage befindet.

Als inländisches Gefälle ist Gut anzusehen, das von Tieren gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle über auf heimischen Schiffen angekommener Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht zu Gunsten des Reichs getroffen erfolgt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen sind den Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Beschlagnahmefreiheit.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung gebührenden Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungsvereinigung, sofern es sich zur Einlieferung bei den dieser Bekanntmachung betroffenen Stelle bestimmten 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen, bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht mit bestimmten 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungsvereinigung zur Ablieferung der von ihm dieser Bestimmung betroffenen Stelle und zwar bei gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen und bei trocken gefallenen Tieren innerhalb acht Wochen nach dem Eintritt des Todes;
c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 kg von dieser Bestimmung betroffener Felle eingesammelt hat, an einen zugelassenen Großgerber.

* Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großgerber zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

Emmendingen, den 16. Juni 1917.

Der Gemeinderat.
Kommunalverband.
Dr. Kanz.

Bekanntmachung.

Die Bezirksratssitzung am Mittwoch, den 27. Juni 1917 wird auf

Mittwoch, den 4. Juli, nachmittags 3 Uhr

verlegt.

Emmendingen, den 21. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt.

Wir leben uns veranlaßt die Mitglieder des Amtsbezirks darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, alle Vorgänge von Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Milzbrand, Rotlauf der Schweine, Räude, Wagner, Beschälseuche, Brust- und Schlundseuche, Abfall, Pferden und Fohlen nämlich Influenza (Pferdestaupe), Druse, Rotz, Hundestaupe, Hundestaupe, Hundestaupe

doch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungsvereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungsvereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungsvereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungsvereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungsvereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 23.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- u. Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 Kilogr. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- u. Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergegangenen Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungsvereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungsvereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungsvereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat, oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9. Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11. Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4.e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. E1, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 28, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Gleiche Bekanntmachung ist für das Gebiet der Festung Neubreisach und der Oberrheinbefestigungen, welchen die Gemeinde Wyhl angehört, ergangen.

Emmendingen, den 19. Juni 1917.

Bekanntmachung
über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.
(Vom 20. Mai 1915.)

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, vorstehendes noch besonders ortsüblich bekannt zu machen und den Vollzug streng zu überwachen.

Großh. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Verordnung
Das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen betr.
(Vom 29. Mai 1915.)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, grünen Roggen oder grünen Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung des Bezirksamtes abzumähen oder zu verfüttern. Das Verbot erstreckt sich nicht auf solchen Roggen, der als Futterroggen gebaut ist und infolge dichter Aussaat und starker Düngung des Grundstücks zweckmäßig nur als Grünfutter verwendet werden kann.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, vorstehendes noch besonders ortsüblich bekannt zu machen und den Vollzug streng zu überwachen.

Großh. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) und des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 (Reichs-Gemüse- und Obstmarkt Nr. 128 vom 6. Juni 1917) über Höchstpreise für Obst bringen wir die von unserer Preiskommission für das Großherzogtum Baden festgesetzten Höchstpreise beim Verkauf von Obst durch den Erzeuger, sowie durch den Groß- und Kleinhandel für folgende Obstsorten zur Kenntnis:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis für das Pfund	Kleinhandelspr. (Verbraucherpr.)
Erdbeeren	50 Pfg.	58 Pfg.	70 Pfg.
Muserdbeeren	30 „	34 „	40 „
Walderdbeeren	120 „	130 „	150 „
Johannisbeeren	25 „	30 „	38 „
Stachelbeeren reife und unreife	25 „	30 „	38 „
Himbeeren	50 „	55 „	63 „
Heidelbeeren	35 „	40 „	50 „
Preiselbeeren	40 „	46 „	55 „
Kirschen, große Versandware	30 „	35 „	40 „
Kirschen, kleine, Brennkirschen	20 „	24 „	28 „
Reineclauden	30 „	34 „	40 „
Mirabellen	35 „	39 „	45 „

In den Städten mit über 20000 Einwohnern, sowie in einzelnen aus besonderen Gründen in Betracht kommenden Orten, für die jeweils unsere Genehmigung einzuholen ist, darf der Großhandelspreis für Erdbeeren bis zu 60 Pfg. für das Pfund und den Kleinhandels- (Verbraucher-) preis für nachstehende Obstsorten bis zu den folgenden Sätzen vom Kommunalverband erhöht werden:

	für das Pfund
Erdbeeren	75 Pfg.
Walderdbeeren	160 „
Johannisbeeren	40 „
Stachelbeeren, reife und unreife	40 „
Himbeeren	65 „
Kirschen, große Versandware	45 „

...maschinen, Lokomobilen und Dampfpflugmaschinen haben. In Frage kommen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Dellannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Feststemmen der Fahrräder ein.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reservewasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrpfropfen und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen, sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4.e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E 1, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittlung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. E1, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8. Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- u. Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bezw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten und zwar:

Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation,
Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation,
Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation,
Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation,
Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen" und „fehlende Teile" zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 8 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsminister oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von der durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4.e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie die Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und

b) Aus

1. Reh-, Rot-, Dam- u. Gemswildfellen,	sind folgende Ledersorten herzustellen:	Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
2. Hundefellen,		Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen,		Bodenleder, Näh- und Bindriemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehundfellen,		Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Walroßhäuten,		Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschutzleder,
5. a) Renntierfellen,		Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchenleder,
b) Elentierfellen,		Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse* ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung. Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Kriegszwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie verarbeitet u. abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in Leder der anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 888/7. 16. KRA. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Veräußerung freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10. Meldestelle.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb eines Monats nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften u. Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

* Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

Breisgauer Nachrichten

Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Bezugspreis:
durch die Post frei ins Haus Mk. 2.80 das Vierteljahr, durch die Austräger frei ins Haus 75 Pfg. den Monat.
Anzeigenpreis:
die einspalt. Nonpareillezeile oder deren Raum 20 Pfg., bei öfterer Wiederholung entsprechender Nachlaß, im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Bei Platzvorschrift 20% Zuschlag. Beilagengebühr das Tausend 6 Mk.
Telegramm-Adresse: Dölter, Emmendingen.

Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Beilagen:
Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und der Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen.
Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Wochen-Beilagen:
Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen (Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen)
Ratgeber des Landmanns (6seitig m. Bildern).
Breisgauer Sonntagsblatt (8seitig m. Bildern).
Monats-Beilage:
Der Wein- und Obstbau im badisch. Oberland, besonders für das Markgräflerland u. den Breisgau.

Fernspr.: Emmendingen 3, Freiburg 1892.

Nr. 145. (Evang.: Bassilius) Emmendingen, Samstag, 23. Juni 1917. (Kath.: Edeltrud) 52. Jahrgang

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 22. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Von Ypern bis Armentieres abends und nachts in einigen Abschnitten sehr rege Feuertätigkeit. Englische Vorstöße nordwestlich von Wurmston und westlich von Honplines wurden zurückgewiesen.

Zwischen La Bassee-Kanal und Seniebach war zeitweilig das Feuer lebhaft. Ein Angriff der Engländer der gestern morgen südwestlich von Lens einsetzte, scheiterte vorzeitig im Feuer.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen.

Mit großer Hartnäckigkeit versuchten die Franzosen die bei Bauxaillon verlorenen Stellungen zurückzuerobern. Gestern vormittag ließen sie nach starkem Feuer 4 mal unter Einsatz frischer Kräfte an, nach zähem Nahkampf drängten sie unsere Truppen aus einem Teil der Gräben nordöstlich von Bauxaillon. Die weiter südlich eingesetzten Angriffe hatten keinen Erfolg. Der Feind erlitt hier durch unsere Abwehr hohe Verluste.

Rege Kampftätigkeit herrschte in der westlichen Champagne. Morgens griffen die Franzosen am Sattel östlich des Tormillet an und drangen in unsere Linien ein. Gegenstöße verhinderten sie, den errungenen Vorteil auszubauen. Abends brachen unsere Sturmtrupps nordöstlich von Brunay und südöstlich von Auroy in die französischen Gräben ein und holten 30 Gefangene und Beutestücke zurück.

Am Poohberge südöstlich von Maronvillers gelang ein sorgfältig vorbereiteter Angriff in vollem Umfange.

Teile von Thüringischen und Altenburgischen Regimentern nahmen nach kurzem Feuerüberfall die feindliche Stellung in 600 Meters Breite. Ueber 100 Gefangene wurden eingebracht. Während der Nacht setzte der Gegner 7 heftige Gegenangriffe an, die ihm nur unwesentlichen Gewinn brachten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine besonderen Ereignisse.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Wieder war bei Smorgon westlich von Luck an der Bahn Zloczow-Tarnopol und an der Narajowka die Gefechtstätigkeit lebhaft.

Mazedonische Front.

An der Struma-Ebene Geschützkämpfe.

Der erste Generalquartiermeister v. Ludendorff.

* * *

Amtlicher Abendbericht.

WTB. Berlin, 22. Juni, abends. (Amtlich.) Im Westen bei Regenfällen nur geringe Feuertätigkeit. Erfolgreicher Vorstoß südöstlich Zillain nördlich der Aisne.

Sonst nichts Besonderes.

Kriegsberichte unserer Verbündeten.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

In Galizien dauert die gesteigerte Feuertätigkeit an.

Sonst ist die Lage überall unverändert.

Der Chef des Generalstabs.

*

Der bulgarische Bericht.

WTB. Sofia, 22. Juni. Bulgarischer Heeresbericht vom 21. Juni. Mazedonische Front: Nördlich Bitolia heftiges Trommelfeuer der feindlichen Artillerie. Im Cernabogen drang eine unserer Sturmabteilungen in die feindlichen Gräben und kehrte mit italienischen Gefangenen zurück. Oestlich der Cerna heftiges Artilleriefeuer. In der Gegend der Moglena wurden mehrere feindliche Erkundungsabteilungen im Feuer abgewiesen. Südlich Butkovo nahmen unsere Patrouillen 12 Engländer gefangen. Auf dem linken Struma-Ufer lebhafte Gefechte zwischen Erkundungsabteilungen. Luftkämpfe: Zwei feindliche Flugzeuge wurden nach Luftkämpfen in der Gegend von Bitolia heruntergeholt. — Rumänische Front: Bei Tulcea Artilleriefeuer. Bei Flaccea Gewehr- und ganz vereinzelt Artilleriefeuer.

Der türkische Bericht.

WTB. Konstantinopel, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Türkischer Heeresbericht vom 21. Juni. Kaukasusfront: Am rechten Flügel überfiel eine Aufklärungspatrouille eine feindliche Aufklärungspatrouille. Einige Soldaten wurden getötet und ein Gefreiter gefangen. Im Südosten von Ersindjan versuchte ein Bataillon mit zwei Geschützen, unsere Vorstellung anzugreifen. Das Gefecht dauerte sechs Stunden. Unsere Truppen machten einen Gegenangriff auf den verfolgten Feind. Der Feind mußte sich zurückziehen unter einem Verlust von 200 Toten und einigen Verwundeten, zwei Maschinengewehren, einer Menge Wintermaterial, Zelten usw. Am linken Flügel westlich Kalkit machte der Feind in Stärke von etwa einem Bataillon nachts einen Ueberfall auf einen Teil unserer Vorstellung. Durch Gegenangriff wurde der Feind in seine eigenen Schützengräben zurückgetrieben. — An den übrigen Fronten keine Aenderung.

Von den Kämpfen zur See.

WTB. Berlin, 21. Juni. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean wurden neuerdings eine Reihe feindliche Handelsschiffe mit wertvoller Ladung durch unsere Unterseeboote vernichtet. Unter den versenkten Dampfern befanden sich die englischbewaffneten Dampfer „Drumcliffe“ (4072 Bruttoregistertonnen) mit Rüstungsmaterial nach Rußland, „Parthenia“ (5160 Bruttoregistertonnen) mit Hafer und „Elaneh“ (3247 Bruttoregistertonnen) mit Stückgut.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

*

Ein neuer Baralong-Fall.

WTB. Berlin, 22. Juni. (Amtlich.) Die schon vor einiger Zeit nach Deutschland gelangten Gerüchte über die Behandlung Ueberlebender unseres im Mai in Verlust geratenen U-Bootes „S. 20“ haben jetzt auf dem Wege über das neutrale Ausland eine vollgültige Bestätigung erfahren. Danach wurde das U-Boot während des Tauchens von einem englischen Zerstörer gerammt und zum Sinken gebracht. Von der Besatzung gelang es acht Mann, sich an die Oberfläche emporzuarbeiten, von denen die Engländer absichtlich nur zwei retteten. Die übrigen überließen sie wie im Falle des Torpedobootes „S. 20“ ihrem Schicksal.

WTB. Kopenhagen, 22. Juni. Das Ministerium des Aeußeren teilt mit: Nach einem Telegramm der dänischen Gesandtschaft in Paris wurde der Dampfer „Waering“ am 18. Juni im Kanal versenkt. Ein Heizer ist umgekommen. Nach einem Telegramm der dänischen Gesandtschaft in London wurde der dänische Motorschoner „Kornsoe“, von Spanien nach den Faroer-Inseln mit einer Salzladung, am 15. Juni versenkt. Der dänische Dampfer „Dorte Jensen“ ist auf eine Mine gestoßen und in der Nordsee gesunken.

WTB. Genf, 21. Juni. Laut „Journal de Geneve“ verbrannten im Hafen von Genua fünf italienische Dampfer. Die Ursache des Unglücks ist unbekannt. Das Blatt schreibt, der Vorfall erinnere an die Zerstörung von Kriegsschiffen im Vorjahre.

WTB. Madrid, 22. Juni. Der Mitte Juni in Coruna aus Havanna eingetroffene französische Dampfer „Venezuela“ der Compagnie Generale Transatlantique brachte nur acht Fahrgäste mit. 200 waren angemeldet, aber 192 weigerten sich in letzter Stunde mitzufahren aus Furcht vor der Unterseebootsgefahr. Während der letzten fünf Nächte mußten Besatzung und Fahrgäste angekleidet neben den Rettungsbooten schlafen.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

WTB. Berlin, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Der englische Funkspruchdienst vom 21. Juni 12 Uhr vormittags meldet: „Vier Feldgeschütze wurden bei Messines erbeutet.“ Messines wurde von den Deutschen am 7. Juni genommen. Seit diesem Tage haben bei Messines keine Artilleriekämpfe stattgefunden. Von „Erbeuten“ kann wohl kaum die Rede sein, höchstens von dem Auffinden 4 verschütteter Kanonen. Nichts verdeutlicht besser die ungeheure Zerstörung, die die Sprengungen sowie das Artillerie- und Minenfeuer im Wytschaete-Bogen angerichtet haben, als diese englische Meldung. Wie mag es in dem gewonnenen Gelände aussehen, und wie groß müssen die Schwierigkeiten beim Munitionsnachschub und Verpflegung sein, wenn die Engländer erst 14 Tage nach der Besetzung des Geländes Beutestücke von der Größe von Geschützen auffinden.

WTB. Berlin, 21. Juni. (Nichtamtlich.) In der letzten Zeit wurden an der Westfront verschiedentlich Portugiesen gefangen genommen. Das Schicksal dieser weißen Vasallen Englands ist fast noch tragischer als das der farbigen Hilfsvölker. Was mit diesen Portugiesen, die angeblich für die Rechte, die Freiheit und Menschlichkeit kämpfen, gespielen ist, ist glatter Menschenhandel. Die bisher gemachten Gefangenen sind Landarbeiter aus dem Norden Portugals. Sie sind zu einem großen Teil Analphabeten und machen einen stumpfen unglücklichen Eindruck. Sie erzählten, daß sie verladen wurden wie Tiere. Eine große Anzahl der portugiesischen aktiven Offiziere meuterte beim Abtransport. Sie wurden gefangen gesetzt und der Bestand an Offizieren durch Beförderung von Unteroffizieren wieder ergänzt. Unter ihnen allen ist nicht einer, der sich nicht klar darüber wäre, daß sie verkauft sind und für die Sache Englands fechten müssen. Die Gefangenen erzählten, daß man die Lissaboner Truppen in Portugal gelassen habe, da man fürchtet, daß sie sich gegen den Abtransport energischer auflehnen würden.

Die Ereignisse in Griechenland.

WTB. Berlin, 22. Juni. (Privattelegramm.) Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus Genf: Nach einer Athener Meldung des „Petit Journal“ werde der als wahrscheinlich gemeldete Eintritt einiger Venizelisten in das Kabinett Zaimis für den ersten Schritt zur Einberufung der unter der Ministerpräsidentschaft Venizelos gewählten und später aufgelösten Kammer gehalten.

WTB. Athen, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Agence Havas. Am 20. Juni hat König Alexander folgenden Brief an Zaimis gerichtet: Ich verfolge mit lebhaftem Interesse die zur Einigung Griechenlands und der damit zusammenhängenden Fragen unternommenen Bemühungen. Als treuer Hüter der Verfassungsurkunde und im Vertrauen auf das Wohlwollen der Garantiemächte bin ich bereit, aufrichtig mit den Mächten für die Beruhigung der Gemüter und für die Wiederversöhnung des Landes zusammenzuwirken.

Die Vorgänge in Rußland.

WTB. Petersburg, 22. Juni. Reuter. Ueber die Stadt Tomsk wurde, nachdem von begnadigten Gefangenen, die unter die Waffen gerufen worden waren, und von Anarchisten zahlreiche Morde und Diebstähle verübt worden sind, das Kriegsrecht verhängt. Man vermutet, daß eine Verschwörung bestand, die Banken und Geschäfte zu plündern und die Direktoren zu ermorden. Ungefähr 1500 Begnadigte und 800 andere Personen wurden verhaftet. Es wurde Widerstand geleistet. Etwa 20 Personen wurden getötet, eine Anzahl verwundet.

Sonstige Meldungen.

Berlin, 22. Juni. Die spanische Gesandtschaft im Haag verbreitet laut „L.-Anz.“ folgende Nachricht: In Spanien herrscht vollkommene Ruhe. Gewisse Klagen in der Armee haben sich als berechtigt herausgestellt und sind berücksichtigt worden. Diese Klagen haben aber nicht den geringsten Zusammenhang mit den inneren politischen Zuständen des Landes und noch weniger in der äußeren Politik. Auch kann von einer revolutionären Bewegung keine Rede sein.

WTB. Berlin, 23. Juni. Die Forderungen der Entente an die Vereinigten Staaten werden immer größer. Schiffe, Geld, Kriegsmaterial, Lebensmittel und Menschen allein genügen nicht mehr. Die „Daily Mail“ vom 14. Juni fordern strengste Selbstbeschränkung der Amerikaner, um alles Entbehrliche den Verbündeten zukommen zu lassen. Das Blatt schreibt, die Amerikaner hätten erkannt, daß eine bloße Vermehrung der Erzeugnisse nicht genüge und daß die Ausfälle, die den Alliierten bevorständen, nur durch eine drastische Verminderung des Verbrauches der amerikanischen Bürger ausgeglichen werden könne.

Berlin, 22. Juni. (Privattelegramm.) Die Morgenblätter berichten aus Genf: Der „Petit Parisien“ meldet aus Newyork: Wilson wird die Unstimmigkeiten zwischen dem Marinedepartement, das den Bau von Stahlschiffen begünstigt, und den für den Holzschiffbau eintretenden Reedern in einigen Tagen wahrscheinlich in der Weise beilegen, daß für den dringendsten Bedarf eine Anzahl Stahl und Holzschiffe bis Neujahr in den Dienst gestellt werden können.

WTB. Wien, 23. Juni. Der Präsident des Abgeordnetenhauses, Groß, ist zum Kaiser berufen worden.

WTB. Wien, 23. Juni. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Verläßlichen Nachrichten zufolge haben die Italiener bei den noch nicht völlig abgeschlossenen Kämpfen auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden einen Gesamtverlust von etwa 40 00 bis 50 000 Mann zu verzeichnen. Demgegenüber steht als einziger Gewinnposten der äußerst geringe Raumgewinn von etwa 1 Kilometer und kaum 100 Schritt Tiefe auf dem Grenzkamm.

WTB. Wien, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Abgeordnetenhaus. In der heutigen Sitzung gelangte die schriftliche Antwort des Landesverteidigungsministers auf die am 26. Mai